

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Band: 14 (1923)
Heft: 4

Erratum: Berichtigung
Autor: Widmer, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausserordentlich wenig anorganisches Jod enthält im Vergleich zum Jodgehalt der menschlichen Nahrung.

Die Schlussfolgerung *Chatins*, Kropf und Kretinismus würden durch Jodmangel der Nahrung bewirkt, bzw. durch genügende Jodzufuhr verhütet, werden durch die vergleichenden Untersuchungen von Nahrungsmitteln von La Chaux-de-Fonds und Signau gestützt.

Berichtigung.

Zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, dass in seinem Laboratorium bei der Nachprüfung sowohl des ursprünglichen Schaffer-Schuppli'schen Verfahrens, als auch der nachträglich von Schaffer modifizierten Methode des Nachweises von Obstwein in Traubenwein peinlich genau nach der Vorschrift gearbeitet wurde, wie sie von Schaffer und Schuppli in diesen Mitteilungen 1919, Seite 205 bzw. von Schaffer 1920, Seite 12, niedergelegt ist. Bei Ausführung des Verfahrens gelangte selbstverständlich die vorgeschriebene $\frac{n}{5}$ -Silbernitratlösung und *nicht alkoholische* Silbernitratlösung zur Verwendung, wie von Schaffer aus einem Schreibfehler der Zusammenfassung unserer Kontrollergebnisse im Landw. Jahrgang 1922, Seite 898, Zeile 12 von unten, wo irrtümlicherweise statt alkalisch, alkoholisch steht, herzuleiten versucht wird.

Mit dieser unserer Erklärung betrachten wir den Schreibfehler in unserer Mitteilung im Landw. Jahrbuch der Schweiz 1922 als berechtigt. Auf Seite 898, Zeile 12 von unten soll es *alkalische* Silbernitratlösung statt *alkoholische* Silbernitratlösung heissen.

A. Widmer, Vorstand der Chemischen Abteilung
der Schweiz. Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau
in Wädenswil.

